

Ergänzende Einkaufsbedingungen für elektrische Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragserteilung
2. Umfang der Lieferungen und Leistungen, Stand der Technik
3. Zeichnungen, Berechnungen und Kennzeichnung
4. Höhere Gewalt
5. Abnahme im Lieferwerk
6. Einhaltung von Vorschriften, Richtlinien und Regeln
7. Schutzrechte
8. Veröffentlichungen, Datenschutz, Geheimhaltung
9. Versand
10. Montage
11. Gewährleistung, Gewährleistungszeit
12. Rechte des Bestellers bei Mängeln
13. Vertragsübertragung
14. Haftung
15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht
16. Salvatorische Klausel

Für Bestellungen der ENERVIE Vernetzt GmbH (nachfolgend „Besteller“ genannt) gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Abweichende bzw. zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1. Auftragserteilung

Aufträge sind für den Besteller nur rechtsverbindlich, wenn sie auf ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellvordrucken erteilt worden sind. Vom Besteller nicht unterschriebene Schriftstücke sind als solche gekennzeichnet. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Werden Bestellungen/Aufträge nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Zugang vom Lieferanten schriftlich bestätigt oder durch Lieferung/Leistung vorbehaltlos angenommen, ist der Besteller unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte zum Widerruf berechtigt.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen, Stand der Technik

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen ist im Bestellschreiben festgelegt. Der Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten umfasst alle innerhalb der Liefergrenzen zum ordnungsmäßigen und sicheren Betrieb erforderlichen Lieferungen und Leistungen des bestellten Anlageteils, auch wenn diese im Bestellschreiben nicht im Einzelnen aufgeführt sind, mit Ausnahme der vom Besteller beizustellenden Lieferungen und Leistungen. Die Angabe der Anforderungen an die vom Besteller beizustellenden Lieferungen und Leistungen gehört zum Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten.

Zusätzliche Arbeiten, die über den Auftrag hinaus ausgeführt werden und außervertragliche Arbeiten werden nur anerkannt und bezahlt, wenn diese vom Besteller schriftlich angeordnet sind. Sollten Sonntags- oder Feiertagsarbeiten erforderlich werden, so hat der Lieferant für die Einholung der behördlichen Genehmigung zu sorgen.

Das Angebot des Lieferanten beruht auf dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik. Alle Lieferteile müssen diesem Stand der Technik entsprechend ausgeführt sein. Änderungen gegenüber dem Bestellschreiben bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Führt der Lieferant Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers aus, so wird eine Vergütung nur geleistet, wenn der Besteller die Leistung nachträglich schriftlich anerkennt.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Verwendung einer Lieferung oder gegen die Leistung anderer Lieferanten, so hat er sie dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald Verzögerungen in der Abwicklung des Auftrages ersichtlich werden.

Dem Besteller steht das Recht zu, jede Arbeit und Lieferung, die nicht den Vorschriften entspricht und nicht sachgemäß ist, zurückzuweisen und eine technisch einwandfreie sowie den Vertragsbestimmungen entsprechende Herstellung der Arbeit zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hierdurch für entstehenden Mehraufwand eine Entschädigung zusteht.

3. Zeichnungen, Berechnungen und Kennzeichnung

Sämtliche Zeichnungen und Berechnungen sind dem Besteller so rechtzeitig vorzulegen, dass etwa erforderliche Änderungen noch berücksichtigt werden können und eine Verzögerung des Terminablaufes nicht auftreten kann. Die gültigen Betriebsvorschriften müssen dem Besteller so rechtzeitig übergeben werden, dass er sein Personal vor Inbetriebnahme einweisen kann.

Die der Ausführung zugrunde liegenden Zeichnungen und Berechnungen sind jeweils dreifach einzureichen. Auf Änderungen, die vom Lieferanten nachträglich durchgeführt werden, ist der Besteller schriftlich aufmerksam zu machen. Der Änderungsindex auf der Zeichnung genügt allein nicht.

Kosten, die durch fehlerhafte, ungenaue oder nicht genügend ausführliche Zeichnungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Sollten diese Unterlagen nicht rechtzeitig dem Besteller vorliegen, so dürfen, falls sich dadurch nach übereinstimmender Auffassung keine schwerwiegenden Änderungen des Fertigungs- und Montageablaufes ergeben, die damit zusammenhängenden Ausführungsarbeiten nur so weit fortgesetzt werden, als Vorschläge des Bestellers noch berücksichtigt werden können.

Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten für die gesamte Lieferung wird durch Prüfungen oder Änderungswünsche des Bestellers in keiner Weise eingeschränkt, es sei denn, der Lieferant erhebt schriftliche Bedenken und der Besteller besteht dennoch auf der Durchführung der Änderungen. Auch der Umstand, dass zu den vom Lieferanten vorgelegten Unterlagen Zustimmung erteilt oder gegen sie kein Widerspruch erhoben wird, entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Liefervertrages.

Dem Besteller sind spätestens bei Betriebsübernahme Revisionszeichnungen, Berechnungen und Abnahmepapier auszuhändigen.

Änderungen, die bis zur Übernahme vom Lieferanten vorgenommen werden, müssen nachgetragen werden.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, z. B. Krieg, Erdbeben, Überflutungen, Arbeitskämpfe (Aussperrung und Streik), befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten. Bei Eintritt solcher Ereignisse haben sich die Vertragspartner unverzüglich schriftliche Nachricht zu geben.

Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

5. Abnahme im Lieferwerk

Der Lieferant hat dem Besteller Versuche und Abnahmeprüfungen rechtzeitig anzuzeigen, damit dieser Gelegenheit hat, daran teilzunehmen. Die Kosten der Abnahmeprüfungen im Lieferwerk gehen einschließlich der Stellung des Personals, der Messeinrichtungen und dergleichen zu Lasten des Lieferanten, soweit die Prüfung den üblichen Rahmen nicht übersteigt oder keine neutralen Sachverständigen hinzugezogen werden. Der Lieferant wird durch Versuche und Prüfungen in keiner Weise von seiner Gewährleistung und Haftung entbunden.

Alle Versuchsberichte werden vom Lieferanten erstellt.

6. Einhaltung von Vorschriften, Richtlinien und Regeln

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen/Leistungen nach dem bei Vertragserfüllung jeweils gültigen Stand der Technik und unter Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Verpackungsverordnung, GGVS-Vorschriften, der EU-Richtlinien sowie der einschlägigen Umweltschutzaufgaben etc. zu erbringen.

7. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Sollten gegen den Besteller im Zusammenhang mit der Herstellung und Benutzung von Lieferungen aus diesem Vertrag berechnete Ansprüche wegen Verletzung von Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hiervon freizustellen und alle aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden Schäden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, zu ersetzen.

8. Veröffentlichungen, Datenschutz, Geheimhaltung

Veröffentlichungen zum Auftragsgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bestellers.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu beachten und zu wahren. Er hat deshalb für die Vertragserfüllung ausschließlich Personal einzusetzen, das auf das Datengeheimnis verpflichtet ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsvorgängen des Bestellers vertraulich zu behandeln. Der Lieferant steht dafür ein, dass sein Personal sowie sonstige Personen, denen vertrauliche Informationen des Bestellers zugänglich gemacht worden sind, diese nicht unbefugt verwenden oder Dritten zur Verfügung stellen.

9. Versand

Grundsätzlich ist fracht- und verpackungsfrei frei Baustelle oder Zentrallager Lüdenscheid zu liefern. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bestellers. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Versandanzeigen mit Warenverzeichnis und Stückliste sind sofort nach Abgang jeder einzelnen Sendung einfach der jeweiligen Fachabteilung des Bestellers einzureichen.

In allen die Sendung betreffenden Schriftstücken sind die Bestell-Nummern anzuführen.

10. Montage

Die Montage erfolgt zu den im Bestellschreiben festgelegten Bedingungen.

Der Lieferant hat dem Besteller vor Beginn der Montage die verantwortlichen Bauleiter bekannt zu geben.

Vor Beginn der Montage hat sich der Lieferant über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und davon zu überzeugen, dass die ausgeführten Bauleistungen, soweit sie ihn betreffen, mit seinen Plänen übereinstimmen.

Zum Lieferumfang der Montage gehören:

- Das Abladen der Lieferungsteile und der Zwischentransport zum Aufstellungsort, wobei eine reibungslose Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle beschäftigten Lieferfirmen erfolgen muss.

- Die Gestellung des gesamten Montagepersonals einschließlich aller Hilfskräfte sowie aller erforderlichen Rüst-, Hebe- und Werkzeuge und sonstigen Materialien.

Der Lieferant hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung durchzuführen. Es ist Sache des Lieferanten, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung in dem ihm zugeteilten Bereich auf der Baustelle zu sorgen. Er ist jedoch verpflichtet, sich mit der Bauleitung des Bestellers hinsichtlich der Durchführung der Montage abzustimmen und den Anordnungen der Bauleitung Folge zu leisten.

Das Personal des Lieferanten hat sich der auf der Baustelle geltenden Arbeitszeit anzupassen und die Arbeitsordnung einzuhalten.

Der Lieferant hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der maßgeblichen Berufsgenossenschaften zu beachten. Er hat das eigene und das beigestellte Personal anzuhalten, diese Vorschriften zu beachten.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Baustelle Ordnung zu halten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle nach Abschluss der Arbeiten besenrein verlassen wird und die von ihm errichteten Gerüste abgebaut sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass der Abtransport von Restmaterialien, Abfällen und Schutt vorgenommen wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durch den Besteller durchgeführt.

11. Gewährleistung, Gewährleistungszeit

Der Lieferant gewährleistet

- die Einhaltung aller im Bestellschreiben genannten Leistungsangaben,
- dass die Konstruktion der Anlage nach dem neuesten Stand der Technik erfolgt,
- die Vollständigkeit der Lieferung, auch wenn Einzelteile nicht gesondert im Bestellschreiben aufgeführt sind,
- die Beachtung aller mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien und Regeln, der VDE-Vorschriften und der Vorschriften der Berufsgenossenschaften,
- die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion, Bearbeitung, Fertigung und Ausführung sowie der Montage.

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle mit der Erfüllung von Mängelansprüchen in Zusammenhang stehenden Kosten wie Fracht, Verpackung, Versicherung, öffentliche Abgaben, Ein- und Aus-

baukosten, Prüfungen einschließlich Sachverständigenkosten und Kosten für die technischen Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.

Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei bei Kaufverträgen die Verjährung im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort, bei Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen mit der Abnahme beginnt.

Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder ausgebesserte Teile beginnt mit dem Tag der Ausbesserung bzw. der Ersatzlieferung erneut, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Etwa ausgewechselte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

12. Rechte des Bestellers bei Mängeln

Bei Sach- oder Rechtsmängeln der Lieferung hat der Lieferant unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – steht dem Besteller zu.

Der Besteller ist verpflichtet, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nachbesserung sowie nach den betrieblichen Belangen des Bestellers. Eine Nachfristsetzung bedarf es jedoch in den Fällen der §§ 323 Abs. 2 BGB und 637 Abs. 2 BGB nicht.

Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen oder ist die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar, ist er berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Lehnt der Besteller die Nacherfüllung ab, steht ihm entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme zu. In diesem Fall hat der Besteller Anspruch auf einen Vorschuss.

Im Falle einer Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

13. Vertragsübertragung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers können Ansprüche aus dem mit ihm geschlossenen Lieferungsvertrag nicht an Dritte übertragen werden.

14. Haftung

Der Lieferant haftet für Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch das Verschulden des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant kann sich gegenüber dem Besteller nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der in der Bestellung vom Besteller angegebene Bestimmungsort. Ist ein solcher nicht angegeben, ist der Erfüllungsort Lüdenscheid.

Gerichtsstand ist Hagen.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Vorschriften des internationalen Privatrechts Anwendung.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.